

Artikel 09 DSA

Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen oder mehrere bestimmte rechtswidrige Inhalte, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht [erlassen](#) wurde, informieren die [Anbieter von Vermittlungsdiensten](#) die eine Anordnung erlassende [Behörde](#) oder eine andere in der Anordnung genannte [Behörde unverzüglich](#) über die Ausführung der Anordnung, und geben an, ob und wann sie die Anordnung ausgeführt haben.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine in Absatz 1 genannte Anordnung bei der Übermittlung an den [Diensteanbieter](#) mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) diese Anordnung enthält Folgendes:
 - [aa](#)) eine Angabe der Rechtsgrundlage nach Maßgabe des Unionsrechts oder des nationalen Rechts für die Anordnung,
 - [bb](#)) eine Begründung, warum es sich bei den Informationen um rechtswidrige Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf eine oder mehrere besondere Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht,
 - [cc](#)) Informationen zur Identifizierung der anordnenden [Behörde](#),
 - [dd](#)) klare Angaben, anhand deren der [Anbieter von Vermittlungsdiensten](#) die betreffenden rechtswidrigen Inhalte ermitteln und ausfindig machen kann, beispielsweise eine oder mehrere präzise URL-Adressen, und, soweit [erforderlich](#), weitere Angaben,
 - [ee](#)) Angaben über Rechtsbehelfsmechanismen, die dem [Anbieter von Vermittlungsdiensten](#) und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur [Verfügung](#) stehen,
 - [ff](#)) unter Umständen Angaben dazu, welche [Behörde](#) über die Ausführung der Anordnung zu informieren ist;
- b) der räumliche Geltungsbereich dieser Anordnung ist auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich der [Charta](#), und, falls anwendbar, der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts auf das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß beschränkt;
- c) diese Anordnung wird in einer der vom [Anbieter von Vermittlungsdiensten](#) gemäß [Art. 11 Abs. 3 DSA](#) angegebenen Sprachen oder in einer anderen Amtssprache der Mitgliedstaaten, auf die sich die die Anordnung erlassende [Behörde](#) und dieser Anbieter geeinigt haben, übermittelt und an die von diesem Anbieter gemäß [Art. 11 DSA](#) benannte elektronische Kontaktstelle geschickt; ist die Anordnung nicht in der vom [Anbieter von Vermittlungsdiensten](#) angegebenen Sprache oder in einer anderen bilateral vereinbarten Sprache abgefasst, so kann die Anordnung in der Sprache der erlassenden [Behörde](#) übermittelt werden, sofern ihr zumindest eine Übersetzung der unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes genannten Elemente in eine solche angegebene oder bilateral vereinbarte Sprache beigefügt ist.

(3) Die die Anordnung erlassende [Behörde](#) oder die unter Umständen darin angegebene [Behörde](#) übermittelt sie zusammen mit jeglichen vom [Anbieter von Vermittlungsdiensten](#) erhaltenen Angaben über die Ausführung dieser Anordnung dem Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der erlassenden [Behörde](#).

(4) Nach Erhalt der Anordnung von der Justiz- oder [Verwaltungsbehörde](#) übermittelt der Koordinator für digitale Dienste des [betroffenen](#) Mitgliedstaats allen anderen Koordinatoren für digitale Dienste [unverzüglich](#) über das nach [Art. 85 DSA](#) eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

(5) Spätestens zum Zeitpunkt der Befolgung der Anordnung oder gegebenenfalls zu dem Zeitpunkt, den die erlassende [Behörde](#) in ihrer Anordnung angegeben hat, informieren [Anbieter von Vermittlungsdiensten](#) den [betroffenen](#) Nutzer über die erhaltene Anordnung und deren Ausführung. Diese Unterrichtung des Nutzers

umfasst eine Begründung, die existierenden Rechtsbehelfsmöglichkeiten und eine Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs der Anordnung gemäß Absatz 2.

(6) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen das nationale Zivil- und Strafprozessrecht unberührt.

Fassung ab 27. Okt 2022

Fassung bis einschl 26. Okt 2022

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen oder mehrere bestimmte rechtswidrige Inhalte, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht [erlassen](#) wurde, informieren die [Anbieter von Vermittlungsdiensten](#) der eine Anordnung erlassenden [Behörde](#) oder einer anderen in der Anordnung genannten [Behörde unverzüglich](#) über die Ausführung der Anordnung, und geben an, ob und wann sie die Anordnung ausgeführt haben.

(2) - (6) ...